

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld,  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs  
„Pflege“ (a. ausbildungsbegleitend, b. berufsbegleitend)  
(Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Vor-Ort-Begutachtung** 11.01.2017

**Gutachtergruppe** Frau Prof. Brigitte Anderl-Doliwa, Katholische Hochschule Mainz  
Frau Anika Gallik, Studierende an der Hochschule Ravensburg-Weingarten  
Herr Prof. Dr. Johannes Keogh, Hochschule Fulda  
Herr Dr. Uwe Schirmer, Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg, Leitung akademie südwest

**Beschlussfassung** 18.05.2017

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	14
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	15
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	22
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>24</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	24
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	25
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	27
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>29</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>31</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>31</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>32</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>33</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	35
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	36
3.3.3	Studiengangskonzept .....	36
3.3.4	Studierbarkeit .....	38
3.3.5	Prüfungssystem .....	39
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen .....	41
3.3.7	Ausstattung .....	42
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	44
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	45
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	45
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	47
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>49</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>52</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fachhochschule (FH) der Diakonie, Bielefeld, auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ (a. ausbildungsbegleitend, b. berufsbegleitend; *siehe dazu AOF 1*) wurde am 07.10.2016 bei der AHPGS eingereicht. Die Vor-Ort-Begehung erfolgt zusammen mit dem am 19.04.2016 und in überarbeiteter Form am 08.10.2016 eingereichten Bachelor-Studiengang „Psychiatrische Pflege / Psychische Gesundheit“ (PP / PG).

Am 18.10.2016 hat die AHPGS der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pflege“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 26.10.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 14.11.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege“, den offenen Fragen (OF) und den Antworten auf die offenen Fragen (AOF) finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Stand: September 2016) (Version vom 14.11.2016)
Anlage 02	Wahlmodule für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Stand: 02.09.2016)
Anlage 03	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Stand: 14.11.2016) (Version vom 14.11.2016)
Anlage 04	Zulassungsordnung für die Aufnahme von Studierenden im Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Stand: 15.09.2016)
Anlage 05	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Diploma Supplement Bachelor-Studiengang „Pflege“ (berufsbegleitend) (Englisch)</li> <li>b. Diploma Supplement Bachelor-Studiengang „Pflege“ (berufsbegleitend mit den Wahlschwerpunkt Neuro-Care) (Englisch)</li> <li>c. Diploma Supplement Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Deutsch) (26.10.2016)</li> </ul>

Anlage 06	Kurz-CV der Lehrenden (Professorinnen, Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
Anlage 07	Lehrverflechtungsmatrix für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Stand: 15.09.2016)
Anlage 08	Evaluationsbericht zur Beurteilung des Prozesses sowie des Studien Erfolgs im Bachelor-Studiengang „Pflege“ 2011-2016 (August 2016)
Anlage 09	Kooperationsvereinbarung: Fachhochschule der Diakonie mit einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe (exemplarisch)
Anlage 10	Liste der Kooperationsschulen für die ausbildungsbegleitende Studienvariante im Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Stand: August 2016)
Anlage 11	Weiterbildung für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die für die praktische Ausbildung von Studierenden verantwortlich sind
Anlage 12	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung (wird nachgereicht)
Anlage 13	Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung (wird nachgereicht)
Anlage 14	Studienverlaufsplan (26.10.2016)
<b>Gemeinsame Anlagen (GA)</b>	
Anlage 01	Information für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (Stand: August 2016)
Anlage 02	Verfahren Modulerkennung: Ablaufschema
Anlage 03	Handbuch zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf Studiengänge der Fachhochschule der Diakonie (Stand: September 2016)
Anlage 04	Gleichstellungsprogramm der Fachhochschule der Diakonie (Stand: 16.05.2012)
Anlage 05	Qualitätsmanagementhandbuch Fachhochschule der Diakonie (Stand: März 2012)
Anlage 06	Das angepasste Berliner Evaluationsinstrument für selbsteingeschätzte, studentische Kompetenzen (BEvaKomp)
Anlage 07	Leitbild Fachhochschule der Diakonie (Stand: Oktober 2010)
Anlage 08	Leitlinien für die Durchführung von Forschungsvorhaben an der Fachhochschule der Diakonie (Stand: Januar 2013)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld
Fakultät/Fachbereich	-
Kooperationspartner	<p>Ausbildungsbegleitende Studienvariante</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheits- und Krankenpflegeschule u. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschule des Ev. Krankenhauses Bielefeld, Staatl. anerk. Gesundheitsschulen im EvKB</li> <li>- Bildungszentrum des Franziskus-Hospitals, Bielefeld</li> <li>- Albrecht-Schneider-Akademie für Gesundheitsberufe des Klinikums der Stadt Soest, Soest</li> <li>- Fachseminar für Altenpflege im Ev. Johanneswerk, Bielefeld</li> <li>- Fachseminar für Altenpflege Diakonie Stiftung Salem gGmbH Minden</li> <li>- Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe im Ev. St. Johannisstift, Paderborn</li> <li>- Bildungszentrum Weser-Egge mit Gesundheits- und Kranken- und Altenpflegeschule</li> <li>- Krankenpflegeschule der LVR-Klinik Düren</li> <li>- Fachseminar für Altenpflege der AWO Bielefeld</li> <li>- Fachseminar für Altenpflege der Ev. Frauenhilfe Westfalen e.V., Soest</li> <li>- Fachseminar für Altenpflege vBS Bethel, Bielefeld</li> <li>- Medizinische Berufsfachschule des Universitätsklinikums Leipzig</li> <li>- Zentralschule für Gesundheitsberufe St. Hildegard GmbH, Münster</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diakonie-Akademie Wuppertal</li> <li>- Fachseminar für Altenpflege der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., Holzwickede</li> <li>- LWL Akademie Lippstadt</li> <li>- Schulen für Pflegeberufe Herford/Lippe GmbH, Herford</li> </ul>
Studiengangtitel	„Pflege“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. 1. Phase ausbildungsbegleitendes Studium im Umfang von 25 CP (Semester 1-5), 2. Phase Teilzeitstudium im Umfang von 95 CP (Semester 6-9) (<i>siehe Anlage 19</i>)</li> <li>b. Teilzeitstudium (berufsbegleitend; Semester 5-9; 4x 25 CP und 1x 20 CP pro Semester)</li> </ul>
Organisationsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Studium beginnt ein halbes Jahr (<i>siehe Anlage 3, § 4 Abs. 1</i>) nach dem Start der Ausbildung (5 CP pro Studienhalbjahr; 60 CP werden aus der Ausbildung angerechnet; 95 CP werden im sechsten bis neunten Semester hochschulisch erworben)</li> <li>b. Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung (60 CP Anrechnung); fünf Semester Teilzeitstudium (fünftes bis neuntes Semester)</li> </ul> <p>In der ausbildungsbegleitenden Studienvariante sind im Studium insgesamt 85 Präsenztage mit je neun Stunden zu absolvieren, in der berufsbegleitenden Studienvariante 82 Präsenztage mit je neun Stunden (<i>siehe dazu AOF 2.2 und 2.3 sowie Anlage 14</i>)</p>
Regelstudienzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Neun Semester</li> <li>b. Neun Semester (infolge der Anrechnung von 60 CP für eine Erstausbildung reduziert sich das Studium real auf die Semester 5.-9 (fünf Studienhalbjahre)</li> </ul>
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP

Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 4.500 Stunden (real: 3.000 Stunden; 60 CP werden angerechnet; 1.500 Stunden)</p> <p>Präsenzzeiten: 738 Stunden</p> <p>Lerngruppen: 279 Stunden</p> <p>E-Learning: 225 Stunden</p> <p>Betriebliche Praxis: 372 Stunden</p> <p>Selbststudium: 1.386 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	11 CP (hinzu kommt ein CP für das Kolloquium)
Anzahl der Module	24 (aufgrund der Anrechnung der Pflegeausbildung bzw. der Module 1-8 werden real 16 Module absolviert)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2012
erstmalige Akkreditierung	11.05.2012
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	<p>a. 30</p> <p>b. 30</p>
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	<p>a. 150 (derzeit studieren 78 Personen) (Stand: 05.08.2016)</p> <p>b. 71 (derzeit studieren 36 Personen) (Stand: 05.08.2016)</p>
Anzahl bisherige Absolvierte	<p>a. 12 (Stand: 05.08.2016); 40% Studienabbrecher (<i>siehe Anlage 8</i>)</p> <p>b. 29 (Stand: 05.08.2016); 8,4% Studienabbrecher (<i>siehe Anlage 8</i>)</p>
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Die Zulassung zum Studium setzt voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (a/b) den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung);</li> <li>- (a/b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren;</li> <li>- (a) für ausbildungsbegleitend Studierende einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Schu-</li> </ul>

	<p>le für Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder einem Fachseminar für Altenpflege bzw. einer Schule für Pflegeberufe;</p> <p>- (b) für berufsbegleitend Studierende eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine aktuelle berufliche Praxis in einem pflegerischen Handlungsfeld im Umfang von durchschnittlich mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder einen Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische (auch ehrenamtliche) Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden (<i>siehe dazu und zu weiteren Details § 6 in Anlage 3</i>)</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	<p>a. 60 CP für die studienbegleitend erworbene Pflegeausbildung</p> <p>b. 60 CP für die abgeschlossene Pflegeausbildung (ist Zulassungsvoraussetzung)</p>
Studiengebühren	<p>a. Semester 1-5 (ausbildungsbegleitend): 150,- Euro pro Monat; Semester 6-9 Teilzeitstudium: 305,- Euro pro Monat; Gesamt: 11.760,- Euro</p> <p>b. Semester 5-9 Teilzeitstudium: 305,- Euro pro Monat; Gesamt: 9.150,- Euro</p>

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Pflege“ wurde am 11.05.2012 bis zum 30.09.2017 erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2012 wurden drei Auflagen ausgesprochen, die von der Hochschule fristgerecht erfüllt wurden (*siehe dazu auch Antrag A3.3*).

Der insgesamt 180 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang „Pflege“ (ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden) ist ein auf neun Semester (bzw. Studienhalbjahre) Regelstudienzeit angelegter, ausbildungs- bzw. berufsbegleitend konzipierter Studiengang in Teilzeit, der in zwei Studienvarianten angeboten wird: a. als ausbildungsbe-

gleitendes Studium für Auszubildende in einem der als Heilberufe anerkannten Pflegeberufe (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und b. als berufsbegleitendes Studium für Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in den genannten Pflegeberufen (*siehe dazu Antrag A1.5*).

Die **ausbildungsbegleitenden Studienvariante**, in der die Fachhochschule mit 16 schulischen Partnern kooperiert (*siehe Anlage 10*), ist wie folgt strukturiert: Nach dem ersten Halbjahr der Pflegeausbildung beginnen die Auszubildenden (mit Studienabsicht) ihr ausbildungsbegleitendes Studium (*siehe Anlage 3, § 4 Abs. 1; siehe dazu auch AOF 6*). In den ersten fünf Semestern werden parallel zur Ausbildung insgesamt 25 CP erworben (fünf CP pro Semester). In der Ausbildung werden Studierende und Nicht-Studierende gemeinsam unterrichtet (*siehe AOF 15.1*). Im sechsten bis einschließlich neunten Semester werden weitere 95 CP berufsbegleitend in Form des Teilzeitstudiums erworben (3x 25 CP und 1x 20 CP pro Semester). 60 CP werden für die im Laufe des fünften Semesters erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet. Das Studium wird nach den Prinzipien des Blended Learning organisiert: Präsenzphasen werden gerahmt von Lerngruppenarbeit, begleitetem E-Learning, Webinaren, Praxisaufträgen und Selbststudium. In den ersten fünf Semestern (parallel zur Ausbildung) sowie in der berufsbegleitenden zweiten Studienphase werden die Präsenzveranstaltungen in Blockform bzw. Blockwochen angeboten. In der ausbildungsbegleitenden Studienvariante sind im Studium insgesamt 85 Präsenztage mit je neun Stunden zu absolvieren (das entspricht ca. 15,5 Tage pro Semester) (*siehe dazu Antrag A1.5, AOF 2.2 und Anlage 14*).

In der **berufsbegleitenden Studienvariante**, die sich an Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung richtet (sie wird auf Basis einer Äquivalenzprüfung mit 60 CP auf das Studium angerechnet), werden die Semester fünf bis einschließlich neun im Umfang von 120 CP studiert (4x 25 CP und 1x 20 CP pro Semester). Dadurch, dass 60 CP aus der beruflichen Ausbildung auf das Studium angerechnet werden, verkürzt sich die Studienzeit auf fünf Semester. Auch hier wird das Studium nach den Prinzipien des Blended Learning organisiert (*siehe oben*). In der berufsbegleitenden Studienvariante sind insgesamt 82 Präsenztage mit je neun Stunden zu absolvieren (*siehe dazu Antrag A1.5, AOF 2.2 und 2.3 sowie Anlage 14*).

„Abhängig von den Studierendenzahlen können die ausbildungsbegleitend Studierenden nach ihrem Examen mit den berufsbegleitend Studierenden in einer Studierendengruppe zusammengefasst werden“, so die Antragsteller. Ein Studienverlaufsplan bezogen auf die beiden Studienvarianten, der den Ablauf des Studiums zeigt, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 14*).

Im sechsten Semester besteht für die Studierenden der beiden Studienvarianten die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung im Umfang von 20 CP. Gewählt werden kann zwischen (a) der „Pflegerische Menschen in besonderen Krankheitsphasen“ im Sinne der „Generalistik“ und (b) „Neuro-Care“. Hierzu werden jeweils drei Module angeboten (70 G / 70 N; 100 G / 100 N; 130 G / 130 N), die sich über das sechste bis achte Semester erstrecken (*siehe Anlage 1 und Antrag A2.3*). Im Wahlpflichtmodul (ohne Nummer; o. N.) haben die Studierenden die Möglichkeit aus einem Fundus von 24 Modulen ein Modul zu belegen (*siehe dazu Anlage 2*).

Der Gesamt-Workload im Studium liegt bei 4.500 Stunden (180 ECTS). Real werden 3.000 Stunden studiert, da 60 CP angerechnet werden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand (*siehe dazu Antrag A1.6*) gliedert sich in 738 Stunden Präsenzzeit, 372 Stunden Praxiszeit, 225 Stunden Onlinezeit, 279 Stunden Lerngruppenzeit und 1.386 Stunden Selbstlernzeit (*siehe Antrag A1.6*). Das dem Studiengang zugrunde liegende „Blended-Learning-Konzept“ und seine Bestandteile sind im Antrag erläutert (*siehe Antrag A1.16*).

Der Studiengang ist in der ersten Studienvariante in den Semestern fünf bis neun und in der zweiten Studienvariante vollständig berufsbegleitend konzipiert. Neben dem Studium wird in beiden Studienvarianten für diese Studienphasen eine aktuelle berufliche Praxis in einem pflegerischen Handlungsfeld im Umfang von durchschnittlich mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder ein Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende, einschlägige praktische (auch ehrenamtliche) Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden erwartet, da dies eine „Voraussetzung für die Bearbeitung der Praxisaufgaben ist“, so die Antragsteller (*siehe dazu Anlage 3, § 6 Abs. 1d und Antrag A1.5*).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5 a-c*). Dieses gibt Auskunft über das

dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert. Unter Punkt 4.2 wird auf die Anrechnung von 60 CP sowie ggf. weiteren Anrechnungen hingewiesen (*siehe dazu AOF 12, AOF 13 und AOF 14*).

Dem Studiengang stehen pro Studienvariante jeweils 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt in beiden Studienvarianten jeweils zum Sommersemester (*siehe Antrag A1.8 und A1.9*).

Für das Studium werden Studiengebühren erhoben. Die Studiengebühren liegen in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante während der Ausbildungszeit „voraussichtlich“ bei 150,- Euro pro Monat, danach 310,- Euro pro Monat (= ca. 11.760 Euro). In der berufsbegleitenden Studienvariante summieren sich die Studiengebühren auf 9.150,- Euro (*siehe Antrag A1.10*).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ qualifiziert für die „Arbeit als Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Pflegedienst in allen Handlungsfeldern der Pflege, insbesondere in stationären und teilstationären Kliniken, im Heimbereich (Alten- und Pflegeheime), Einrichtungen der gemeindenahen, ambulanten pflegerischen Versorgung und in den Bereichen der Prävention, Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogenen Edukation. Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Gesundheitsdienstleistungen. Das Studium soll neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte vermitteln und die Studierenden befähigen, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll es dazu befähigen, die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen bzw. systematisch zu evaluieren“ (*siehe Anlage 3, § 2 Abs. 1 und 2 sowie Antrag A2.1*).

„Das angestrebte Berufsbild orientiert sich an dem von Primären Pflegekräften (Primary Nurses). Gegenüber staatlich geprüften Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflegern/-innen bzw. Altenpflegern/-innen liegen die zusätzlichen Qualifikationen in den Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten, Denken, Analysieren und Reflektieren, zu evidenzbasierter Arbeit und zur selbstständigen Steuerung und Koordinierung von Hilfeprozessen in unterschiedlichen

Settings und mit mehreren Personen, auch unter Aspekten der betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der begrenzten personellen Ressourcen sowie unter Beachtung der Autonomie der zu Unterstützenden“ (*siehe Antrag A2.1*). Im Studiengang werden sowohl „Erkenntnisse der Pflegewissenschaft als auch Wissensbestände relevanter Bezugsdisziplinen gelehrt. Es werden kognitive, fachliche, psychosoziale, persönliche und methodische Kompetenzen vermittelt, um Menschen und/oder Gruppen jeden Alters in Gesundheit oder Krankheit in unterschiedlichen Settings pflegen und begleiten zu können. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden Strategien der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation an die Hand zu geben, damit sie kranke, behinderte und sterbende Menschen aller Altersstufen in ihrer Lebenswelt und den dazu gehörigen sozialen Bezügen in Rahmen professioneller Beziehungen betreuen können“ (*ausführlich dazu Antrag A2.1*).

Die durch das Studium zu erwerbenden Kompetenzen sind im Antrag ausführlich beschrieben (*siehe Antrag A2.2*).

Die Berufsaussichten der Absolvierenden sind als gut zu bezeichnen. Alle vorliegenden Untersuchungen zeigen einen bereits bestehenden bzw. in naher Zukunft zu erwartenden Mangel an Pflegefachkräften in Deutschland auf. „Um dem Bedarf an pflegerischer Unterstützung auch nur näherungsweise entsprechen zu können, werden neue Organisationsformen der gesundheitsbezogenen Versorgung erforderlich. Besonders quartiersbezogene, multiprofessionelle Lösungen erscheinen hier als vielversprechend. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in allen Organisationsformen auch gering qualifizierte Personen, Familienangehörige und freiwillige Laien aktiv sein werden. Entsprechend wichtig ist es, dass Pflegefachkräfte zukünftig über Kompetenzen verfügen, diesen Skill-Grade-Mix in der pflegerischen Versorgung verantwortlich organisieren und managen zu können. Die im Studium diesbezüglich angestrebten Kompetenzen bilden hier eine optimale Vorbereitung auf die zukünftigen Anforderungen im Berufsfeld Pflege“, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Antrag A3.2*).

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Der Bachelor-Studiengangs „Pflege“ (a. ausbildungsbegleitend, b. berufsbegleitend) besteht aus insgesamt 24 Modulen, die – mit Ausnahme der Module 10 und 20 in der ausbildungsbegleitenden Variante und die Module 80, 110 und 120 in beiden Varianten (sie werden in zwei Semestern abgeschlossen) – alle

innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Acht Module im Umfang von 60 CP werden in der „ausbildungsbegleitenden Studienvariante“ für die parallel absolvierte pflegerische Erstausbildung und in der „berufsbegleitenden Studienvariante“ für eine abgeschlossene berufliche Erstausbildung in der Pflege auf Basis einer Äquivalenzüberprüfung auf das Studium angerechnet (*siehe Antrag A1.11 sowie Anlage 1*). Die 16 von den Studierenden zu absolvierenden Module unterteilen sich in zehn Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und zwei alternativ angebotene Wahlschwerpunkte (a. Wahlschwerpunkt „Generalistik“ oder b. Wahlschwerpunkt „Neuro Care“; Gesamtumfang: 20 CP), die sich über drei Semester erstrecken. Beim Wahlpflichtmodul (0. N.; Umfang: 5 CP) können die Studierenden aus einem „Wahlpflichtkatalog“ mit 24 verschiedenen Modulangeboten das passende Modul auswählen und gemeinsam mit Studierenden aus anderen Studiengängen belegen (*siehe Anlage 2*).

In der ausbildungsbegleitenden Studienvariante werden insgesamt 25 CP parallel zur Pflegeausbildung erworben, d.h. 5 CP pro Halbjahr in den ersten 2,5 Jahren (*siehe Anlage 14*). Die staatliche Prüfung in der beruflichen Pflegeausbildung wird im Laufe des fünften Semesters absolviert (*siehe AOF 2*). Die Module ab dem sechsten bis einschließlich neunten Semester werden in Form des Teilzeitstudiums absolviert. Die berufsbegleitende Variante startet mit dem fünften Semester. Ab dem sechsten Semester können beide Studienvarianten im Hinblick auf die Lehrveranstaltungen der Präsenzzeiten synchronisiert werden (dies ist jedoch von den Gruppengrößen abhängig).

Mit Ausnahme der Wahlmodule sind alle Module studiengangspezifisch konzipiert. Das heißt, die Wahlmodule stehen auch Studierenden aus anderen Studiengängen der Hochschule zur Verfügung (*siehe Antrag A1.12*).

In der „ausbildungsbegleitenden“ Studienvariante werden pro Semester folgende CP erreicht: Durch die Verteilung der Module 10 und 20 auf das erste und zweite bzw. zweite und dritte Semester entsteht eine Arbeitsbelastung, die pro Semester 5 CP entspricht. Modul 10 wird im zweiten Semester abgeschlossen. Damit werden 7 CP erreicht. Modul 20 wird im dritten Semester abgeschlossen. Damit werden 8 CP erreicht. Weitere 5 CP werden im vierten und fünften Semester durch die Module 30 und 40 erreicht. Im sechsten bis einschließlich achten Semester werden jeweils 25 CP und im neunten Semester 20 CP erreicht (da sich einige Module über zwei Semester erstrecken,

werden im sechsten Semester 21 CP, im siebten und achten Semester je 26 CP und im neunten Semester 22 CP erworben). In der „berufsbegleitenden“ Studienvariante werden im 5. Semester 25 CP erworben. Der CP-Erwerb in den Semestern sechs bis einschließlich neun ist identisch mit der ausbildungsbegleitenden Studienvariante (*siehe Anlage 1; siehe auch AOF 10*).

Die Fachhochschule der Diakonie empfiehlt ihren Studierenden, „im. 5. / 6. Studiensemester eine Auslandshospitation zu absolvieren“ (*siehe Antrag A1.15*). Im Evaluationsbericht (*siehe Anlage 8, S. 16f.*) heißt es dazu: „Anlässlich der Hospitation im Modul Handlungsfelder von Pflege blieben zwei Personen (10,5%) im Inland, fünfzehn Studierende (78,9%) fuhren ins Ausland. Die meist besuchten Länder waren die Schweiz (n=5; 30%) und Finnland (n=3; 20%), jedoch wurden mit Kanada (n=1; 5,3%) und den U.S.A. (n=1; 5,3%) auch andere Kontinente Ziel der Hospitation“. Hierbei handelt es sich um „eine Hospitation im Umfang von ca. 4 Wochen und nicht um ein Auslandssemester“, das in einem ausbildungsintegrierenden bzw. verpflichtend berufsbegleitenden Studium kaum möglich ist (*siehe dazu AOF 3*).

Folgende Module werden angeboten (a = ausbildungsbegleitend; b = berufsbegleitend; die Nummerierung wurde von der Hochschule übernommen):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<b>Anrechnungs-Module (Acht Module, 60 CP: a. studienbegleitend erworben, b. für eine abgeschlossene Ausbildung angerechnet)</b>			
1	Aufgaben und Konzepte beruflicher Pflege		5
2	Lern- und Arbeitsmethoden		5
3	Pflege planen, durchführen und evaluieren		5
4	Situations- und krankheitsspezifische Pflege		25
5	Kommunizieren, Anleiten, Beraten		5
6	Lebensweltbezogene Pflege		5
7	Kooperation bei med. Diagnostik und Therapie		5
8	Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung		5
<b>Studienmodule (16 Module: 120 CP; (a = ausbildungsbegleitender Erwerb; b = berufsbegleitende Studienvariante)</b>			
10	Wissenschaftliches Arbeiten (a)	1/2	7
	Wissenschaftliches Arbeiten (b)	5	

20	Theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns (a) Theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns (b)	2/3 5	8
30	Pflegeprozess und kritisches Denken (a) Pflegeprozess und kritisches Denken (b)	4 5	5
40	Konzepte und Methoden der Interaktion und Beratung (a) Konzepte und Methoden der Interaktion und Beratung (b)	5 5	5
50	Methodologie und Forschungsmethodik	6	8
60	Case-Management (Basiskurs)	6	5
70 G 70 N	Wahlpflichtmodul (Teil I) Wahlschwerpunkt Generalistik: „Pflege von Menschen in akuten Krankheitsphasen“ Wahlschwerpunkt Neuro Care: „Neuro Care Acute“)	6	8
80	Handlungsfelder von Pflege im nationalen und internationalen Kontext	6/7	12 (6/6)
90	Ethischer Begründungsrahmen	7	7
100 G 100 N	Wahlpflichtmodul (Teil II) Wahlschwerpunkt Generalistik: „Menschen mit chronischen Erkrankungen pflegen“ Wahlschwerpunkt Neuro Care: „Neuro Care Rehabilitation“	7	7
110	Angewandte Pflegeforschung	7/8	6 (3/3)
120	Gesellschaftlicher, institutioneller und rechtlicher Rahmen	7/8	10
130 G 130 N	Wahlpflichtmodul (Teil III) Wahlschwerpunkt Generalistik: „Spezifische pflegerische Interventionen“ Wahlschwerpunkt Neuro Care: „Neuro Care Palliative“	8	5
o. N.	Wahlpflichtmodul (hier haben die Studierenden die Möglichkeit, aus einem Fundus von 24 Modulen ein Modul zu belegen; <i>siehe Anlage 2: Modulbeschreibung der Wahlmodule</i> )	8	5
140	Management	8/9	10 (5/5)
150	Abschlussmodul: Bachelor-Thesis und Kolloquium	9	12
	<b>Gesamt</b>		<b>180</b>

Tabelle 2: Modulübersicht (*siehe Anlage 1, S. 4*)

Das Modulhandbuch (*Anlage 1*) ist wie folgt strukturiert bzw. enthält Informationen zu folgenden Punkten: Modulnummer, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Qualifikationsstufe, Modulart, Credits, Gesamtstunden, Workload (differenziert nach Praxis, Online-Veranstaltungen, Präsenzstunden, Stunden in Lerngruppen, Selbstlernstunden), Angebotsturnus, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltung, Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendungsmöglichkeiten des Moduls (z.B. in anderen Studiengängen), Literatur in Auswahl.

Das didaktische Konzept der Fachhochschule der Diakonie wird als ein „Blended-Learning-Konzept“ bezeichnet. Die Studieninhalte werden über eine Mischung aus verschiedenen Lernszenarien vermittelt. Die Präsenzzeiten entsprechen 24,6%, Lerngruppen 9,3%, E-Learning 7,5%, betriebliche Praxis 12,4% und Selbstlernzeiten 46,1 des Workloads im Studium (*zur Erläuterung und zu den Details siehe Antrag A1.16*). Laut Antragsteller werden im Studiengang Studienbriefe eingesetzt. Folgende Studienbriefe kommen zum Einsatz:

- Studienbrief Wissenschaftliches Arbeiten,
- Studienbriefe Historie der Pflege 1 – 3,
- Studienbrief Wissenschaftstheoretische Grundlagen,
- Studienbrief Pflegetheorien (befindet sich in der Überarbeitung),
- Studienbrief Konstruierte Wirklichkeit / Systemtheorie,
- Reader zur qualitativen Forschung,
- Konzepte und Methoden der Interaktion und Beratung (in Planung).

Elektronische Lernformate, z.B. Foren-Diskussionen oder die Bereitstellung von Materialien, werden über die Lernplattform „Moodle“ realisiert (*siehe Antrag A1.17*). Für die Studienorganisation (Prüfungsamt, Verabredung von Sprechstunden, Mitteilungen, E-Mail-Verkehr zwischen Studierenden und Dozenten/-innen usw.) wird die Lernplattform „TraiNex“ genutzt (*siehe Antrag A1.16*).

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ sind parallel zum Studium als „Berufsangehörige“ (berufsbegleitende Studienvariante) bzw. „Auszubildende“ (ausbildungsbegleitende Studienvariante) in der beruflichen Pflege tätig. „Die dabei gemachten Erfahrungen werden innerhalb des Studiums vertiefend reflektiert und vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kenntnisse

ausgewertet. Die Bearbeitung und Diskussion von echten Fällen, d. h. von den Studierenden real gepflegten Menschen, bildet ein zentrales Element der didaktischen Konzeption“, so die Antragsteller. Das Studium sieht im Modul 80 (Handlungsfelder von Pflege im nationalen und internationalen Kontext) eine zwei- bis vierwöchige (Auslands)Hospitation vor (*siehe Antrag A1.19*). In der ausbildungsbegleitenden Studienvariante werden sowohl „die Praxisanleitenden der Pflegeeinrichtungen als auch die Lehrenden der Fachschulen zu jedem Semester über die Ergebnisse und Erfahrungen des stattgefundenen und die Inhalte des bevorstehenden Studiensemesters informiert. Praxis- und Theorieerfahrungen werden reflektiert und in Bezug auf die bevorstehenden Lernphasen ausgewertet“ (*siehe Antrag A1.19*). Darüber hinaus besteht ein „Patensystem“, bei dem die ausbildungsbegleitend Studierenden für die Dauer des Studiums von einem akademisch qualifizierten Berufsangehörigen aus einer Pflegeeinrichtung begleitet werden. So sollen der Praxisbezug des Studiums verbessert und frühzeitig Kontakte in das zukünftige Berufsfeld hergestellt werden. Die Studierenden der ausbildungsbegleitenden Studienvariante werden „mindestens einmal von einem Dozenten / einer Dozentin der Hochschule an ihrer Praxisstelle besucht; das Ergebnis des Beratungsgesprächs wird in einem Formblatt protokolliert, die Ergebnisse werden ausgewertet und für das weitere Studium genutzt“, so die Antragsteller (*siehe Antrag A1.19*).

§ 6 Abs. 1 c und d der Studien- und Prüfungsordnung regeln, dass die Studierenden in einem festgelegten Umfang berufspraktisch tätig sein müssen. Dies ist die Voraussetzung für die Durchführung der in den Modulen verankerten und integrierten Praxisanteile. Schwerpunktmäßig ist darüber hinaus in Modul 80 ein „Praxisanteil von 180 Stunden festgelegt, der in Form einer Hospitation absolviert werden soll. Das kann auch innerhalb der beruflichen Tätigkeit durch den gezielten Wechsel an einen anderen, innovativ ausgestalteten Arbeitsplatz erfolgen“. Die Mindestanforderungen für die Praxisanleiter/-innen sind in den Pflegegesetzen festgelegt (Weiterqualifizierung im Umfang von 200 Stunden) (*siehe dazu AOF 4*). „Die Hochschule ist darüber hinaus bemüht, die Praxisanleiter/-innen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus zu fördern und hat daher mit einem kooperierenden Weiterbildungsträger ein entsprechendes Bildungsangebot entwickelt“ (*siehe Anlage 11*).

In Modul 80 „Handlungsfelder von Pflege im nationalen und internationalen Kontext“ steht laut Antragsteller „die Auseinandersetzung mit internationalen Aspekten von Pflege im Zentrum“. Darüber hinaus ist die „Arbeit mit internati-

onalen, vorwiegend englischsprachigen Texten Bestandteil aller Lehrveranstaltungen“ (siehe Antrag A1.14).

Studierenden wird empfohlen, im fünften bzw. sechsten Semester eine Auslandshospitalation zu absolvieren. Da viele der Studierenden auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, gelingt es nicht in jedem Fall, einen gewünschten Studienaufenthalt im Ausland zu realisieren (siehe dazu Antrag A1.15, AOF 3 und Anlage 8, S. 16f.).

Laut Antragsteller sind alle im Bereich Pflege- und Gesundheitswissenschaft tätigen Hochschullehrenden „aktiv in Forschungsprojekten tätig und binden diese in ihre Lehrveranstaltungen ein“. Modul 110 „Angewandte Pflegeforschung“ sieht eine „explizite Mitarbeit der Studierenden bei der Durchführung eines Forschungsprojektes vor. Erfahrungsgemäß bearbeiten ausbildungs- und berufsbegleitend Studierende dabei sehr häufig Fragestellungen aus ihrem direkten Arbeitsfeld in Hausarbeiten und insbesondere in der Bachelorarbeit“ (siehe dazu Antrag A1.20).

Im Studiengang sind insgesamt 16 Prüfungsleistungen (einschließlich Bachelorarbeit) zu erbringen. Pro Semester sind mindestens eine bis maximal vier Prüfungen zu absolvieren (siehe Antrag A1.13).

Im Studiengang kommen folgende Prüfungsformen zur Anwendung: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Kolloquien, Forschungsbericht, Fallstudien, Proposal, mündliche Prüfung, Hospitationsbericht, Essay (zu den Prüfungsformen siehe Anlage 3, § 11). Die Modulprüfungen erfolgen nach dem jeweiligen Abschluss des Moduls (siehe Anlage 3, § 9 Abs. 1). Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung werden nach individueller Absprache Hilfestellungen bei Prüfungen gewährt wie z.B. verlängerte Arbeitszeiträume, Nutzung eines Laptops der Fachhochschule anstelle handschriftlich verfasster Klausuren, eine mündliche anstelle einer schriftlichen Prüfung (siehe hierzu Anlage 3, § 17 Abs. 7). Zuständig sind die jeweils modulverantwortlich Lehrenden. Schutzregelungen für Schwangere und Mütter in der Mutterschutzzeit finden sich im § 17 Abs. 8 und 9 der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 3).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 17, Abs. 1-3 der Studien- und Prüfungsordnung möglich. Alle Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (siehe Anlage 3, § 17 Abs. 1-3).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Studien- und Prüfungsordnung in § 23 Abs. 3 geregelt (*siehe Anlage 3*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 2-8 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe Anlage 3*).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist studienangangspezifisch in § 7a der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 3, § 7a*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 17 Abs. 7-9 der Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 3*).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt (*siehe Anlage 3, § 6; siehe auch Antrag A4.1*).

Die „**ausbildungsbegleitende Studienvariante**“ setzt voraus:

- (a) den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (der Nachweis erfolgt mittels eines Zeugnisses, das zum Studium an einer Fachhochschule im Land NRW berechtigt: Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung),
- (b) einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege bzw. einer Schule für Pflegeberufe,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die Fachhochschule der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt.
- Nach Abschluss der Ausbildung wird davon ausgegangen, dass die Studierenden weiter berufstätig sind in einem Mindestumfang, wie es in § 6 Abs. 1 d für die berufsbegleitend Studierenden geregelt ist (dies ist bislang nicht

explizit festgeschrieben; die StPO wird laut Antragsteller entsprechend ergänzt).

Die „berufsbegleitende Studienvariante“ setzt voraus:

- (a) den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (der Nachweis erfolgt mittels eines Zeugnisses, das zum Studium an einer Fachhochschule im Land NRW berechtigt: Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung),
- (b) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege,
- (c) eine aktuelle berufliche Praxis in einem pflegerischen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder einen Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische (auch ehrenamtliche) Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden,
- (d) die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die Fachhochschule der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt.

Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, wird die Zulassung anhand der Bewertung im Aufnahmeverfahren gemäß Zulassungsordnung durchgeführt (Rangliste) (*siehe dazu Anlage 4, § 2 Abs. 4*).

Aus dem Evaluationsbericht wird bezogen auf die befragten Absolvierenden (N = 41; Rücklauf N = 30) aus den soziodemographischen Angaben deutlich, dass die Mehrzahl der hochschulzugangsberechtigten Studierenden über das Abitur verfügt (63,2%). 14 Personen sind Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -innen, drei Personen sind Altenpfleger bzw. -innen, eine Person übt den Beruf der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin aus. Im Durchschnitt arbeiteten die Studierenden vor Studienbeginn mit einer prozentualen Arbeitszeit von 88,8%, welche sich während des Studiums auf 76,3% reduzierte und nach Ende des Studiums wieder anstieg, so die Antragsteller (*siehe Anlage 8, S. 10f.*).

## 2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

### 2.3.1 Personelle Ausstattung

Gemäß § 72 Abs. 7 HG NRW müssen in einem Studiengang an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule „die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors (...) erfüllen, wahrgenommen werden“.

Laut Antragsteller liegt der Gesamtbedarf an Lehre (Präsenzstudium; Betreuung E-Learning) für den zu akkreditierenden Studiengang bei Vollausslastung (ausbildungs- und berufsbegleitende Studienvariante) bei ca. 995 Unterrichtsstunden (*siehe Anlage 7*). Dem Studiengang stehen gemäß Antrag (*siehe B1.1*) und Lehrverflechtungsmatrix (*Anlage 7*) elf „hauptamtlich Lehrende“ mit unterschiedlichen Stellenanteilen zur Verfügung (derzeit sind acht hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren sowie drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lehre eingebunden). Der höchste Anteil an Lehrverpflichtung entfällt auf zwei Professuren für Pflegewissenschaft (243 und 135 Stunden) sowie auf einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (117 Stunden). Daneben sind zehn „regelmäßige Lehrbeauftragte“ (*siehe dazu AOF 7*) in den Studiengang eingebunden. Lehrbeauftragte decken ca. 198 der insgesamt 995 Stunden ab (*siehe Anlage 7*). Die Lehrverflechtungsmatrix und die Listung der Lehrenden im Antrag geben Auskunft über die Lehrgebiete der Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus ist bezogen auf alle Lehrenden der jeweils zur Verfügung stehende Stellenumfang benannt und dargestellt, in welchen Modulen welcher/welche Lehrende in welchem Umfang lehrt (*siehe Antrag B1.1 und Anlage 7*). Kurz-Vitae der elf hauptamtlich Lehrenden sind dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 6*).

Laut Antragsteller werden 62,9% der Lehre von Professorinnen und Professoren, 19% von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 18,1% von Lehrbeauftragten erbracht (*siehe Antrag B1.1*).

Zur Studierenden-Lehrenden-Relation merken die Antragsteller folgendes an: „Da nicht alle Lehrenden einzelnen Studiengängen zugeordnet werden können, ist die Relation auf die gesamte Hochschule bezogen. Studierende in Teilzeitstudiengängen wurden dabei anteilig berechnet. Daraus ergibt sich ein Schlüssel von ca. 1:40 (Professoren – Studierende) bzw. 1:30 (Lehrende – Studierende) (*siehe Antrag B1.2*).

Die hochschulisch Lehrenden und Lehrbeauftragten werden nach Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berufen bzw. beschäftigt. Die Berufung der Professorinnen und Professoren ist in der Berufsordnung festgelegt. Die Lehrbeauftragten werden auf Vorschlag der Studiengangleitungen vom Rektorat für die betreffenden Lehraufgaben ausgewählt und berufen. Neben der wissenschaftlichen Qualifikation sind die Nähe zur aktuellen Berufspraxis und Erfahrungen in der Lehre wichtige Aspekte der Auswahl (*siehe Antrag B1.3*).

Im Hinblick auf Maßnahmen der Personalentwicklung und Personalqualifizierung merken die Antragsteller an, dass die bestehenden Weiterbildungsangebote aus dem Programm des NRW-Netzwerks Hochschuldidaktik „vereinzelt“ wahrgenommen werden. E-Learning-Seminare werden hochschulintern angeboten. Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter der Fachhochschule der Diakonie sind Medienpädagogen (*siehe Antrag B1.4*).

Der Studiengang kann auch auf folgendes administrative Personal der Hochschule zugreifen: IT-Administrator (0,66 VK), Studierendensekretariat und Allgemeine Verwaltung (3,4 VK), Rektoratssekretariat und Prüfungsamt (2,0 VK), eine Bibliothekarin (und mehrere Stellen für studentische Hilfskräfte) (*siehe Antrag B2.1*).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Fachhochschule der Diakonie über die Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ (a. ausbildungsbegleitend, b. berufsbegleitend) liegt vor (*siehe Anlage 12*).

Die Fachhochschule der Diakonie ist über mehrere Gebäude verteilt: Im Zentralgebäude der FH der Diakonie (Haus Groß Bethel) stehen sechs Hörsäle, drei Seminarräume sowie Arbeitsräume für die Sekretariate, Lehrende usw. zur Verfügung. Auch die Bibliothek mit Arbeitsplätzen ist in diesem Gebäude untergebracht. Im „Haus Nazareth“ finden sich sechs Seminarräume (für bis zu 50 Personen), ein großer Hörsaal (100 Personen), ein kleiner Hörsaal (40 Personen) sowie ein IT-Schulungsraum. Drei Hörsäle für bis zu 40 Studierende und sechs Kleingruppenräume stehen im „Haus Lydia“ für Lehrveranstaltungen bereit. Daneben gibt es in zwei weiteren Häusern einen Hörsaal für 45 Studierende und einen Hörsaal für bis zu 50 Personen (*siehe Antrag B3.1*).

Im Herbst 2016 ist die Präsenzbibliothek in das Zentralgebäude umgezogen. Dort steht den Studierenden jetzt „eine erheblich vergrößerte Bibliothek mit zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung“, deren Bestand sich aus der bisherigen Bibliothek der FH, der Präsenzbibliothek der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement) und der Zentralbibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel „(mit großem Fachzeitschriften-Bestand)“ zusammensetzt. Derzeit „wird ein Bestand an Online-Büchern, Zeitschriften und Suchmaschinen aufgebaut“. Pflegerische Fachzeitschriften sind als „Printversion“ vorhanden. Pflegewissenschaftliche Zeitschriften wie bspw. die „Pflege“ oder „Journal of Advanced Nursing“ sind online zugänglich. „Die Recherche erfolgt online im eigenen Bestand, darüber hinaus in den Datenbanken, die frei zu nutzen sind, wie bspw. LIVIVO oder Pubmed. Weiterhin steht allen Studierenden die Recherche über die Datenbank CINAHL zur Verfügung. Volltexte, die nicht frei verfügbar sind, werden über die eigene Bibliothek kostenfrei beschafft. Eine Bibliothekarin und mehrere studentische MA sind vor Ort beschäftigt“ (*siehe Antrag B3.2 und AOF 8*).

Die Bibliothek hat von Montag bis einschließlich Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. An den Präsenztagen ist sie zusätzlich jeweils nach der Präsenz noch eine Stunde geöffnet, so die Antragsteller.

Für Neuanschaffungen und Lizenzen stehen der Hochschule jährlich ca. 150.000 Euro zur Verfügung (*siehe Antrag B3.2*), „eine Aufteilung der Summe auf die Fachbereiche wird dabei nicht vorgenommen“, so die Antragsteller (*siehe AOF 8*).

Im Bereich der Bibliothek besteht weiterhin eine Kooperation mit der Universität Bielefeld. „Zum Studienstart erfolgt eine Einführung in die Nutzung der Bibliothek mit umfangreichem Buchmaterial im Bereich Pflegewissenschaft. Alle Studierenden haben den Bibliotheksausweis der Uni Bielefeld“, so die Antragsteller (*siehe AOF 8*).

Die FH der Diakonie verfügt über einen Rechnerraum mit 10 PCs sowie einem WLAN-Accesspoint, so dass weitere Studierende mit ihrem eigenen Notebook im EDV-Übungsraum arbeiten können. Sämtliche Unterrichtsräume und Hörsäle sind mit WLAN-Access-Punkten versehen. Als Lernplattform steht „Moodle“, als Verwaltungs- und Kommunikationsplattform „TraiNex“ zur Verfügung (*siehe Antrag B3.3*).

„Für Hilfskräfte sowie Beschaffungen und Investitionen sowie kleinere Forschungsprojekte stehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung“ (2016: 110.000,- Euro, höhere Ansätze sind in den Folgejahren geplant), so die Antragsteller (*siehe Antrag B3.4*).

### 2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Fachhochschule der Diakonie verfügt über ein Leitbild, in dem sie erläutert, „wer wir sind“ (...), „was wir tun“ (...) und „wie wir die Lehr- und Lernbeziehungen gestalten“ (...) (*siehe dazu GA 7*).

Das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule der Diakonie ist in Anlehnung an die Prinzipien des EFQM-Modells für Excellence der „European Foundation for Quality Management“ konzipiert worden. Das vorliegende Qualitätsmanagementhandbuch (*siehe GA 5*) beschreibt die Organisationsstruktur bzw. -entwicklung sowie die Schlüsselprozesse und benennt die Verantwortlichkeiten und Wege zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems. In das Qualitätsmanagement sind alle Mitarbeitenden und Studierenden eingebunden. Laut Antragsteller wird dabei ein „Empowermentansatz“ verfolgt, „d.h., dass alle Gruppen an der Qualitätsentwicklung und -kontrolle mitwirken sollen“. Themen des Qualitätsmanagements werden „regelmäßig in der Hochschulkonferenz und in den monatlich stattfindenden Teamsitzungen behandelt“, so die Antragsteller weiter (*siehe dazu Antrag A5.1*).

Die Instrumente der „Studieevaluation“ basieren auf dem „Berliner Evaluationsinstrument“ (*siehe GA 6*). Sie sind laut Antragsteller seit dem Ende des Sommersemesters 2014/2015 im Einsatz. Die Evaluationsordnung bzw. die Regelungen zu Evaluation finden sich im Qualitätsmanagementhandbuch (*GA 5, S. 38ff.*). Die Evaluation der Lehre wird über anonymisierte online-Erhebungen jeweils zum Semesterende durchgeführt. Über die Lernplattform „Moodle“ wird jedes Modul direkt nach Abschluss ausgewertet. Die Erkenntnisse aus den Rückmeldungen gehen in die Planung der nächsten Studierendurchgänge ein, so die Antragsteller. In der Mitte des Studiums wird mit den Studierenden in Kleingruppen eine Zwischenevaluation durchgeführt, die auch der Beratung im Blick auf den Studienabschluss dient (Schwerpunktsetzung, Thema und Methodik der Bachelor-Arbeit). Nach Abschluss des Studiums erhalten alle Absolvierenden einen Fragebogen zur Gesamtauswertung des Studiums (*siehe Antrag A5.2*).

Die Fachhochschule der Diakonie hat einen Evaluationsbericht vorgelegt, der die wichtigsten Entwicklungen im Bachelor-Studiengang „Pflege“ von 2011 bis 2016 und die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen bezogen auf die Verbesserung des Studiengangskonzeptes aufzeigt (*siehe Anlage 8*). Dort finden sich u.a. statistische (siehe dazu auch Antrag A5.5) und soziodemographische Daten zu den Studierenden und Studienabbrechern, Ergebnisse der Evaluation der Kooperation mit den Pflegeschulen, Ergebnisse zur studentischen Arbeitsbelastung (sie wird jährlich mit einem anonymisierten Erhebungsbogen abgefragt) und Ergebnisse der Absolventenbefragungen (einbezogen wurden die bislang 41 Absolvierenden: 12 in der ausbildungs- und 29 in der berufsbegleitenden Studienvariante). Die hohe Zahl von Studienabbrecher/-innen in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante (40%) hat z.B. nach der Analyse der Abbruchgründe und Auswertung mit den Pflegeschulen dazu geführt, „(a) zukünftig erst im 2. Ausbildungshalbjahr mit dem Studium zu beginnen und (b) die Präsenzzeiten in Blockform durchzuführen (statt bisher in Einzeltagen)“ (*siehe dazu Antrag B5.5 und Anlage 8*). Als weitere Konsequenzen wurden z.B. die Vertiefungsalternativen (Neuro-Care bzw. generalistische Pflege) entwickelt und der Studienbeginn für die ausbildungsbegleitende Variante um ein halbes Jahr verschoben. Die Reflexion erfolgt darüber hinaus in den jährlich stattfindenden Studiengangskonferenzen, bei denen alle im Studiengang Lehrenden ihre Themen einbringen. Redundanzen wurden offenbar und die Lehre jeweils angepasst (*siehe dazu AOF 5*).

Informationen zum Studiengang (einschl. Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung sowie Merkblätter zur Studienorganisation) werden nach erfolgter Akkreditierung in aktualisierter Form auf der Homepage der Fachhochschule der Diakonie veröffentlicht, so die Antragsteller. „Die Hochschule bietet darüber hinaus mehrmals jährlich Informationstage an, an die sich jeweils die Möglichkeit zur individuellen Beratung – persönlich oder telefonisch – anschließt. Darüber hinaus wird einmal jährlich (im Frühjahr) eine Informationsveranstaltung für potentielle Pflegeauszubildende, die am Studium interessiert sind, angeboten“ (*siehe Antrag A5.6*).

Über einen internen E-Mail-Server können Studierende schnell und bequem mit Lehrenden kommunizieren. Dabei können jederzeit auch kurzfristig Termine für Beratungsgespräche vereinbart werden (*siehe Antrag A5.7*). Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums stehen die Lehrenden der Fachhochschule zur Verfügung. Es sind drei verbindliche Beratungsgespräche

vorgesehen: vor Beginn des Studiums, in der Mitte des Studiums und am Ende des Studiums (*siehe dazu Anlage 3, § 3, Abs. 1*).

Für eine Beratung zur Organisation und zum Ablauf des Studiums, zu Fragen der Anmeldung, der Zulassung sowie des Erbringens von Studien- und Prüfungsleistungen steht die Studiengangleitung zur Verfügung. Für eine Beratung zu Fragen der Gleichstellung, des Gender-Mainstreamings und der Frauenförderung steht die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule zur Verfügung. Für eine Beratung zu Fragen des Nachteilsausgleichs steht der/die Teilhabebeauftragte zur Verfügung (*siehe dazu Anlage 3, § 3, Abs. 2ff.*).

Die Fachhochschule verfügt über ein Gleichstellungsprogramm, in dem die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Stufen von Lehre, Studium, Forschung und wissenschaftlicher Qualifikation thematisiert wird (*siehe Anlage GA 4*). Die Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit wird durch die Genderbeauftragte überwacht. Die Relation Männer zu Frauen im Lehrkörper einschließlich der wissenschaftlich Mitarbeitenden ist aktuell 61% zu 39%, bei den Studierenden ist die Relation 47% zu 53% (*siehe Antrag A5.8*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 17 Abs. 7-9 der StPO (*siehe Anlage 3; siehe dazu auch Antrag A1.13, S. 6*).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) wurde 2006 von 15 Trägern diakonischer Einrichtungen und Dienste und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als „private Hochschule kirchlichen Rechts“ gegründet. Der Rechtsträger der FH der Diakonie ist die „Fachhochschule der Diakonie GmbH“, die als gemeinnützig anerkannt ist. Hauptgesellschafter ist die Stiftung Nazareth als Teil der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in Bielefeld. Der Standort der Fachhochschule in Bielefeld befindet sich in den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, der größten diakonischen Einrichtung in Europa, in der aktuell ca. 17.000 Mitarbeitende beschäftigt sind. Bielefeld ist zugleich auch Sitz des Evangelischen Johanneswerkes mit ca. 6.000 Mitarbeitenden (*siehe Antrag C1.1*).

Im Jahr 2014 wurde die Hochschule vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Daraufhin verlängerte das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW die Betriebserlaubnis für die Hochschule bis zum 24.01.2018 (*siehe Antrag C1.1*).

Der Lehrbetrieb startete im Jahr 2006 mit drei Studiengängen. Aktuell werden neun Bachelor-Studiengänge und drei Master-Studiengänge angeboten (sie sind im Antrag unter 3.1.1 gelistet). „Die FH der Diakonie ist spezialisiert auf berufsbegleitende Studiengänge für Menschen, die bereits einen ersten qualifizierenden Berufsabschluss, i.d.R. auf Fachschulniveau, vorweisen können. In dieses Profil ordnet sich auch der hier zur Re-Akkreditierung eingereichte Studiengang ein“, so die Antragsteller.

Aktuell sind 15 Professuren besetzt. An der Fachhochschule arbeiten zudem 16 wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen. Derzeit (Stand: Frühjahr 2016) sind an der FH der Diakonie ca. 800 Studierende eingeschrieben, davon ca. 150 in Vollzeit-Studiengängen und ca. 650 in berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengängen. Etwa „25% der Studierenden haben die Zulassung zum Studium aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation erhalten (d.h. ohne Abitur oder Fachhochschulreife)“, so die Antragsteller (*siehe Antrag C1.1*).

Die Fachhochschule der Diakonie unterhält auf Grund ihrer Größe (noch) keine formellen Fachbereiche, sondern drei sogenannte „Fachgruppen“. Der zur Akkreditierung anstehende Studiengang ist der Fachgruppe „Pfleger“ zugeordnet (*siehe dazu AOF 9*). „Grundsätzlich lehren die Dozenten/Dozentinnen in allen angebotenen Studiengängen“. Jeder Studiengang hat eine Studiengangleitung (*siehe dazu Antrag C2*).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, angebotenen Bachelor-Studiengangs „Pfleger“ (a. ausbildungsbegleitend, b. berufsbegleitend) fand am 11.01.2017 an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studienganges „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Brigitte Anderl-Doliwa, Katholische Hochschule Mainz

Herr Prof. Dr. Johannes Keogh, Hochschule Fulda

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Dr. Uwe Schirmer, Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg, Leitung akademie südwest

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Anika Gallik, Studierende an der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein a. „ausbildungsbegleitend“ und b. „berufsbegleitend“ angebotener Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht hier einem Workload von 25 Stunden. Das auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern ausgelegte Studium wird in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante aktuell in Kooperation mit 16 schulischen Partnern durchgeführt. Der Studiengang ermöglicht den Studierenden in dieser Studienvariante eine Doppelqualifikation zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bei gleichzeitigem Erwerb des Bachelor-Grads. In der ausbildungsbegleitenden Studienphase werden in den ersten fünf Semestern jeweils fünf CP erworben, in der zweiten Studienphase werden in Form eines Teilzeitstudiums in den Semestern sechs bis neun weitere 95 CP vergeben. Das Studium in dieser Studienvariante startet jeweils im zweiten Ausbildungshalbjahr. In dieser Studienvariante wird zum Studium zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) und einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder einem Fachseminar für Altenpflege bzw. einer Schule für Pflegeberufe nachweisen kann und das obligatorische Auswahlverfahren erfolgreich absolviert. Auf das Studium werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus der studienbegleitend erworbenen Pflegeausbildung angerechnet. Sie ersetzen die acht Module der ersten fünf Semester.

In der berufsbegleitenden Studienvariante, die sich an Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung richtet, werden in den Semestern fünf bis neun 120 CP in Form eines Teilzeitstudiums erworben (60 CP werden für die Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet). Das sechste bis einschließlich neunte Semester kann (abhängig von der Zahl der Studierenden) gemeinsam mit den Studierenden der ausbildungsbegleitenden Studienvariante absolviert werden (das fünfte Semester ist vorgeschaltet). Zugangsvoraussetzungen für berufsbegleitend Studierende sind neben den obligatorischen schulischen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege sowie eine aktuelle berufliche Praxis in einem pflegerischen Handlungsfeld im Umfang von durchschnittlich mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle (oder der Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden).

Der Workload im Studium liegt bei 4.500 Stunden (real: 3.000 Stunden, da 60 CP bzw. 1.500 Stunden angerechnet werden). Die 3.000 Stunden gliedern sich in beiden Studienvarianten in 738 Stunden Präsenzstudium, 279 Stunden Lerngruppen, 225 Stunden E-Learning, 372 Stunden betriebliche Praxis und 1.386 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, von denen 16 erfolgreich absolviert werden müssen (für acht Module werden 60 CP angerechnet). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Im Studiengang stehen in beiden Studienvarianten jeweils 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2012. In der ausbildungsbegleitenden Studienvariante haben bislang 12 Studierende, in der berufsbegleitenden Studienvariante 29 Studierenden das Studium erfolgreich beendet (Stand: 05.08.2016). Es werden Studiengebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 10.01.2017 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule, insbesondere hinsichtlich der Moderation der einzelnen Gesprächsrunden, strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 11.01.2017 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Rektorin, Geschäftsführung / Verwaltungsleitung, Qualitätsmanagementbeauftragte, Teilhabebeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte), mit Vertretern und Vertreterinnen der „Fachgruppe Pflege“ (auf Grund ihrer Größe hat die Fachhochschule keine formellen Fachbereiche eingerichtet), mit den Studiengangverantwortlichen einschließlich Lehrenden sowie mit einer Gruppe von 18 Studierenden aus den beiden oben genannten Studiengängen. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hinreichend deutlich wurde, dass inzwischen gute räumliche und sächliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Wunsch der Gutachtenden hat die Hochschule Studienbriefe und Abschlussarbeiten aus den beiden zur Akkreditierung anstehenden Bachelor-Studiengängen vorgelegt. Nach Einschätzung der Gutachtenden entsprechen die eingesetzten Studienbriefe den Anforderungen und dem Niveau eines Bachelor-Studiengangs. Auch die vorgelegten und eingesehenen Abschlussarbeiten genügen sowohl vom Umfang als auch von den Fragen- und Themenstellungen dem Bachelor-Niveau. Zudem wurde erkennbar, dass das mögliche Notenspektrum im Studiengang ausgeschöpft wird.

Des Weiteren hat die Hochschule auf Wunsch bzw. Nachfrage der Gutachtenden die folgenden weiteren Dokumente vorgelegt:

- Äquivalenzprüfung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Einzelfallprüfung),
- Äquivalenzprüfung zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen: Bewertungsbogen,
- Bibliothek der FH der Diakonie: Bestand an Büchern im Bereich Pflege, zuzüglich dem Buchbestand der Gesundheitsschulen, zuzüglich dem Zeitschriftenbestand Pflege,
- Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung.

### 3.3.1 Qualifikationsziele

Der auf Wunsch der Träger der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld eingerichtete Bachelor-Studiengang „Pflege“ (a. ausbildungsbegleitend, b. berufsbegleitend) ist ein grundständiger Studiengang, in dem sowohl wissenschaftlich fundierte als auch anwendungsorientierte Kompetenzen mit dem Ziel erworben werden, die Absolvierenden zu akademisch qualifizierten Pflegefachkräften heranzubilden, die in den Versorgungseinrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere in stationären und teilstationären Kliniken, im Heimbereich (Alten- und Pflegeheime), Einrichtungen der gemeindenahen, ambulanten pflegerischen Versorgung und in den Bereichen der Prävention, Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogenen Bildung professionell tätig werden können. Der Studienabschluss soll die Absolvierenden dazu befähigen, komplexe Versorgungsprozesse kompetent zu steuern, Fall- und, aus Sicht der Gutachtenden bis zu einem gewissen Maße, auch Leitungsverantwortung zu übernehmen. Zudem sind die Absolvierenden zur Patienten- und Angehörigenberatung befähigt. Zentrale Bildungsziele des Studienganges sind ferner Diskursfähigkeit, Kompetenzen und Techniken des „Lebenslangen Lernens“ sowie fachliche Expertise im Feld der allgemeinen Pflege von Menschen jeden Alters. Diese Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtenden gut nachvollziehbar und adäquat.

Um im Beruf erfolgreich bestehen zu können, sind neben den fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen auch die sogenannten „Soft Skills“ unabdingbar. Hierbei wird im Studiengang Wert darauf gelegt, dass die Absolvierenden Empathie und Mitgefühl entwickeln und in der Lage sind, sich selbst in ihren Interaktionen mit der sozialen Umwelt zu reflektieren. Insbesondere Modul 90 „Ethischer Begründungsrahmen“, aber auch in anderen Modulen werden ethische Fragen behandelt, die zu einer spezifischen berufsethischen Prägung der Studierenden beitragen sollen. Die für ein zivilgesellschaftliches Engagement wichtigen gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen einschließlich der entsprechenden Rechtsfragen werden im Modul 120 vermittelt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie fokussieren die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben (diese Chance ist insbesondere durch den Fach-

kräftemangel gegeben) sowie auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Pfleger“ (a. ausbildungsbegleitend; b. berufsbegleitend) ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 4.500 Stunden. Der Studiengang besteht aus insgesamt 24 Modulen. Acht Module im Umfang von 60 CP werden in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante für die parallel absolvierte pflegerische Erstausbildung und in der berufsbegleitenden Studienvariante für eine abgeschlossene berufliche Erstausbildung in der Pflege auf Basis einer Äquivalenzüberprüfung auf das Studium angerechnet. Die Studiengang ermöglicht den Studierenden der ausbildungsbegleitenden Studienvariante eine Doppelqualifikation zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bei gleichzeitigem Erwerb des Bachelor-Grads.

Nach Einschätzung der Gutachtenden entspricht die formale Struktur des Studiengangs (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der ausbildungs- und berufsbegleitend angebotene Bachelor-Studiengang „Pfleger“ ist aus Sicht der Gutachtenden in den beiden vorgelegten Studienvarianten nachvollziehbar strukturiert. In der ausbildungsbegleitenden Studienvariante werden in den ersten fünf Semestern parallel zur Ausbildung insgesamt

25 CP erworben (fünf CP pro Semester). Dies ist nach Auffassung der Gutachtenden eine auch in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen bewährte Studienstruktur. Ein Studium im Umfang von fünf CP pro Semester ist neben der Ausbildung leistbar. Positiv gesehen wird der Umstand, dass das Studium in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante aufgrund der hohen Abbruchquote im Sinne einer halbjährigen Orientierungsphase in der Pflegeausbildung zukünftig erst nach dem ersten Halbjahr der Ausbildung einsetzt (*siehe dazu Kriterium 10*). Da die Studierenden nach der Ausbildung und auch in der berufsbegleitenden Studienvariante häufig berufstätig sind, ist das sechste bis einschließlich neunte Semester folgerichtig als Teilzeitstudium angelegt (3x 25 CP und 1x 20 CP). 60 CP werden für die im Laufe des fünften Semesters erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante und für eine abgeschlossene Pflegeausbildung in der berufsbegleitenden Studienvariante auf das Studium angerechnet.

Die Präsenzzeiten repräsentieren 24,6%, die Lerngruppen 9,3%, das E-Learning 7,5% und die betriebliche Praxis 12,4% des Studiums. Der Anteil der Selbstlernzeit im Studiengang liegt bei 46,1%. Das Selbststudium wird von Seiten des Studiengangs mit insgesamt sieben Studienbriefen unterstützt.

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Modulhandbuch in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die in den Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernmethoden sind durchgängig modulbezogen zu konkretisieren (z.B. im Hinblick darauf, in welchen Modulen Studienbriefe, Reader, E-Learning etc. eingesetzt werden; welche Aufgaben den Studierenden im Selbststudium gestellt werden etc.). 2. Die z.T. sehr langen und sehr kleinteilig ausgefallenen Beschreibungen der Modulinhalte sind auf einer höheren Abstraktionsebene (Zusammenfassung von Stoffgebieten) darzustellen (z.B. Modul 50: „Methodologie und Forschungsmethodik“). 3. Die Modulprüfungen (überwiegend Hausarbeiten) sind im Hinblick auf die Kompetenzorientierung zu prüfen und ggf. anzupassen (empfohlen wird auch eine größere Varianz der Prüfungsformen bzw. eine Prüfungsmix). 4. Die Modulbeschreibungen in den studiengangübergreifend eingesetzten Modulen sind in den studiengangbezogenen Modulhandbüchern zu vereinheitlichen.

Aus Sicht der Gutachtenden auffällig ist, dass die Modulhandbücher der beiden zur Akkreditierung vorgelegten Bachelor-Studiengänge „Pflege“ und „Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“ sehr unterschiedlich aufgebaut

sind. Diesbezüglich wird von den Gutachtenden empfohlen, die Modulhandbücher in der Struktur anzugleichen bzw. strukturell zu vereinheitlichen (als Orientierung bietet sich aus Sicht der Gutachtenden das Modulhandbuch Pflege an). Dies ist laut Auskunft vor Ort bereits in Planung.

Die Zugangsvoraussetzungen sind definiert und zielführend für den Studiengang bzw. die beiden Studienvarianten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden sowohl bei der Einschreibung als auch im Studium berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die in den Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernmethoden sind durchgängig modulbezogen zu konkretisieren. 2. Die z.T. sehr kleinteilig ausgefallenen Beschreibungen der Modulhalte sind auf einer höheren Abstraktionsebene (Zusammenfassung von Stoffgebieten) darzustellen. 3. Die vorgesehenen Modulprüfungen sind im Hinblick auf die Kompetenzorientierung zu prüfen und ggf. anzupassen. 4. Die Modulbeschreibungen in den studien-gangübergreifend eingesetzten Modulen sind in den studien-gangbezogenen Modulhandbüchern zu vereinheitlichen.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Pflege wird in zwei Studienvarianten angeboten: zum einen in einer ausbildungsbegleitenden Variante und zum anderen in einer berufsbegleitenden Variante. In beiden Studienvarianten werden die Pflegeausbildungen mit 60 CP auf das Studium angerechnet. Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern ausgelegt. Pro CP werden 25 Stunden Workload veranschlagt.

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation (schulische Zugangsvoraussetzungen und eine abgeschlossene Pflegeausbildung in der berufsbegleitenden Studienvariante sowie eine parallel zum Studium zu absolvierende Pflegeausbildung in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante) gegeben, auch wenn nicht verkannt wird, dass die Arbeitsbelastung insbesondere in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante hoch ist. Zur Studierbarkeit trägt auch bei, dass die Präsenzzeit mit 738 Stunden (dies entspricht 82 bis 85 Präsenztage) vergleichsweise gering gehalten wird. Laut Auskunft der Studie-

renden wären mehr Präsenztage neben der Arbeit nicht mehr studierbar, obwohl sie das Präsenzstudium im Studiengang eindeutig favorisieren (sie würden, wenn es möglich wäre, das Präsenzstudium gerne in einem größeren Umfang wahrnehmen). Sie wird sinnvoll flankiert von Elementen des Blended-Learning (Lerngruppen: 279 Stunden; E-Learning: 225 Stunden). Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation erscheint adäquat und belastungsangemessen. Die Hochschule hält hochschulweit und studiengangbezogen fachliche und überfachliche Beratungs- und Betreuungsangebote vor, welche die Studierbarkeit unterstützen. Die gute Betreuung der Studierenden wird von diesen uneingeschränkt bestätigt. Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass quantitative und qualitative Evaluationsergebnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden nach Einschätzung der Gutachtenden ebenfalls berücksichtigt.

Von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen wird, dass ein Großteil der Arbeitgeber die Studierenden bezogen auf das Studium unterstützt (bei einer 100%-Stelle z.B. durch eine Freistellung für Präsenztage).

Die Strukturierung der Module ermöglicht grundsätzlich die Mobilität der Studierenden. Infolge des dualen Studienkonzeptes in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante und aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden in der berufsbegleitenden Studienvariante gibt es jedoch nur geringe Chancen der Realisierung. Das heißt, ein Studium an anderen Hochschulen, insbesondere im Ausland, ist nahezu ausgeschlossen. Auslands-Hospitationen sind möglich, entsprechende Aktivitäten der Studierenden werden von der Hochschule unterstützt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Im Studiengang sind insgesamt 16 hochschulische Prüfungsleistungen zu erbringen. Das heißt, pro Semester sind mindestens eine bis maximal vier Prüfungen zu absolvieren. Zu beachten ist, dass die Noten der Ausbildung nicht auf das Studium angerechnet werden. Die Prüfungen dienen, für die Gutachtenden nachvollziehbar, zur Feststellung der formulierten Qualifikationsziele. Die Modulprüfungen sind im Modulhandbuch entsprechend den in der

Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen fixiert. Sie sind aus Sicht der Gutachtenden nicht durchgängig modulbezogen und kompetenzorientiert. Sie sollten im Hinblick auf die Kompetenzorientierung überprüft werden (*siehe Kriterium 3*). Auffällig ist, dass im gesamten Studiengang nur vier Prüfungsleistungen bei direkter Anwesenheit des Prüflings zu erbringen sind (2x Klausur, 2x Referat). Aus Sicht der Gutachtenden sollten mehr Prüfungsleistungen so zu erbringen sein, dass die direkte Anwesenheit des Prüflings erforderlich ist. Das könnte ganz einfach geschehen, wenn etwa anstatt der mehrmals als Möglichkeit aufgezählten „Hausarbeit, Referat oder Kolloquium“ die Prüfungsform in „Referat oder mündliche Prüfung“ verändert würde.

Die Prüfungsdichte in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante ist aus Sicht der Gutachtenden hoch, insbesondere unter Einbeziehung der Prüfungen zum Staatsexamen, die im Prüfungssystem nicht erkennbar ausgewiesen sind. Dass die Gleichzeitigkeit von Prüfungen an der Hochschule und Prüfungen, die im Ausbildungsgang nach der Ausbildungsverordnung vorgesehen sind, zu Belastungsspitzen führen, wird von den befragten Studierenden vor Ort bestätigt.

Eine Wiederholung von Prüfungen ist gemäß § 17, Abs. 1-3 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind in § 17 Abs. 7-9 der Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Studien- und Prüfungsordnung in § 23 Abs. 3 geregelt. Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 2-8 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist studiengangspezifisch in § 7a der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Der Anteil pauschal (und ggf. individuelle) angerechneter Leistungen, hier 60 CP, wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 ausgewiesen.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt vor. Sie ist jedoch noch einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist eine Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung vorzulegen.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

Die ausbildungsbegleitende Studienvariante des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ wird laut Hochschule aktuell in Kooperation mit 16 berufsschulischen Partnern durchgeführt. Vor Ort im Rahmen der Diskussion wurde jedoch erkennbar, dass die Kooperationen unterschiedlich umfangreich sind. Einige Kooperationspartner schicken regelmäßig Studienkohorten, bei anderen beschränken sich die Zahlen auf vereinzelt Studierende. Deshalb empfehlen die Gutachtenden, die Art der Kooperation mit den schulischen Kooperationspartnern zu konkretisieren (z.B. feste Kooperationspartner, punktuelle Kooperationen etc.) (*siehe auch Kriterium 10*).

Die Studierenden werden in allen kooperierenden Berufsschulen zusammen mit den Auszubildenden unterrichtet; das heißt, sie bilden bei keinem Kooperationspartner eine eigene „Studienkohorte“ (aus Sicht der Hochschule ist dies sinnvoll, auch weil damit eine mögliche Stigmatisierung vermieden werden kann).

Der Studiengang ermöglicht den Studierenden in dieser Studienvariante eine Doppelqualifikation zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bei gleichzeitigem Erwerb des Bachelor-Grads. Die Integration der Pflegeausbildung hat zur Folge, dass die gesetzlichen Vorgaben für die berufliche Pflegeausbildung (theoretische und praktische Ausbildung: 2.100 Stunden; praktische Ausbildung: 2.500 Stunden) zu Lasten des hochschulischen Studiums in den Studiengang integriert werden müssen.

Die Verantwortung für die praktische Ausbildung trägt die Hochschule auf Basis eines Kooperationsvertrags in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern. Zweimal jährlich werden die Kooperationspartner von der Hochschule zu einem Kooperationstreffen in die Hochschule eingeladen (diese Treffen sind laut Auskunft der Hochschule gut besucht). Die qualifikatorischen Anforderungen an die Kooperationspartner und an das eingesetzte Lehrpersonal sowie Praxisbegleiterinnen und -begleiter sind geregelt. Sowohl die Praxisanlei-

tenden der Pflegeeinrichtungen als auch die Lehrenden der Fachschulen werden von Seiten der Hochschule in jedem Semester über die Ergebnisse und Erfahrungen des zurückliegenden und die Erwartungen bezogen auf das kommende Semester informiert. Auch Praxis- und Theorieerfahrungen werden reflektiert und in Bezug auf die bevorstehenden Lernphasen ausgewertet. Von den Gutachtenden positiv registriert wird das sogenannte „Paten-System“, bei dem die ausbildungsbegleitend Studierenden für die Dauer des Studiums von einem akademisch qualifizierten Berufsangehörigen aus einer Pflegeeinrichtung begleitet werden (*siehe dazu auch Kriterium 10*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.7 Ausstattung**

Für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ (a. ausbildungsbegleitend, b. berufsbeleitend) wurde vor Ort eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorgelegt.

Die Fachhochschule der Diakonie ist über mehrere Gebäude verteilt. Aus Sicht der Gutachtenden hervorzuheben ist das 2016 neu bezogene, gut ausgestattete, die angebotenen Studiengänge „bündelnde“ zentrale Hochschulgebäude („Haus Groß-Bethel“) mit der erweiterten Bibliothek im Sockelgeschoss, das aus Sicht der Studierenden wesentlich zur Wahrnehmung als Hochschule und zum wechselseitigen Kontakt der Studierenden aus verschiedenen Studiengängen beiträgt. Im Zentralgebäude stehen sechs Hörsäle, drei Seminarräume sowie Arbeitsräume für die Sekretariate und Lehrenden zur Verfügung. Außerdem wurde der Bestand der im Sockelgeschoss angesiedelten Bibliothek durch Übernahme der Präsenzbibliothek der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Zentralbibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel deutlich erhöht. Positiv wahrgenommen wird, dass den Studierenden vor Ort auch die Bibliothek der Universität Bielefeld ohne Sondergebühren zugänglich ist. Die Hochschulgebäude sind mit WLAN ausgestattet. Den Lehrenden und Studierenden steht die Lernplattform „Moodle“ zur Verfügung. Die Hochschule verfügt außerdem über einen Rechnerraum mit 10 PCs, die aus Sicht der Studierenden ausreichend sind.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung ist aus Sicht der Gutachtenden damit sichergestellt.

Gemäß § 72 Abs. 7 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen müssen in einem Studiengang an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule die Lehraufgaben „überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors (...) erfüllen, wahrgenommen werden“. Die vorgegebene Quote von mehr als 50 Prozent hauptamtliche bzw. „professorable“ Lehre ist laut den Studiengangverantwortlichen in der Regel nur sehr schwer sicherzustellen, sie wird aber laut Auskunft der Hochschulleitung auch weiterhin sichergestellt werden. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Personalrechnung bezogen auf das Lehrpersonal fokussiert laut Auskunft vor Ort ausschließlich auf die Lehre: Die Durchführung von Prüfungen, die Betreuung des E-Learning und der Lerngruppen sowie die Durchführung von Forschungsaufgaben etc. sind zusätzliche Aufgaben, die von den hauptamtlich Lehrenden ebenfalls erfüllt werden müssen, für die aber eine Reduzierung der jeweils vorgegebenen SWS in der Lehre i.d.R. nicht vorgesehen ist. Entsprechend sind diese Lehrenden einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Allerdings weist die Hochschule darauf hin, dass für die Betreuung des E-Learning eine pauschale Deputatsreduzierung von 25% angesetzt wird.

Der Lehrumfang im Studiengang (Präsenzstudium; Betreuung E-Learning) liegt bei Vollaustattung (ausbildungs- und berufsbegleitende Studienvariante) bei ca. 995 Unterrichtsstunden. In den Studiengang sind zwar elf hauptamtlich Lehrende eingebunden, der Großteil der Lehre entfällt jedoch auf zwei Professuren für Pflegewissenschaft (243 und 135 Stunden) sowie auf einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (117 Stunden), die alle zusätzliche Aufgaben übernehmen bzw. in solche Aufgaben eingebunden sind.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, dafür Sorge zu tragen, dass die hohe Belastung der hauptamtlich Lehrenden reduziert wird bzw. dass diese mittels eines entsprechenden Personalaufwuchses anteilig entlastet werden. Die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung scheint jedoch insgesamt gesichert.

Vor Ort diskutiert wurden auch die Perspektiven des Studiengangs mit Blick auf das neue Pflegeberufsgesetz. Dieses soll ab 2018 eine primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen ermöglichen. Diesbezüglich präferiert die Hochschule derzeit aber eher eine Fortsetzung des bisherigen ausbildungsbegleitenden Studienmodells (*siehe auch Kriterium 10*).

Einzelne Angebote zur Personalentwicklung und -qualifizierung stehen an der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld zur Verfügung. Darüber hinaus können Lehrende das bestehende Weiterbildungsangebot des NRW-Netzwerks Hochschuldidaktik nutzen. Aus Sicht der Gutachtenden sind damit hinreichende Möglichkeiten zur (Weiter-)Qualifizierung des Personals vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang (Ordnungen, Studiengangskonzept, Studiengangprofil, zu erwerbende Kompetenzen und Studienganginhalte, Studiengangorganisation, Modulhandbuch, Flyer), zu den Zugangs- bzw. Studienvoraussetzungen, zu den beruflichen Perspektiven sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden sind auf der Homepage der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld veröffentlicht und abrufbar. Auch Information zu den Kooperationspartnern sowie die vorgegebenen Präsenzzeiten der beiden Studienvarianten stehen zum Download zur Verfügung. Die Modalitäten der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind auf der Homepage ebenfalls erläutert.

Des Weiteren findet sich auf der Homepage der Hochschule Information für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und ebenfalls veröffentlicht (*siehe Kriterium 11*).

Damit sind aus Sicht der Gutachtenden Transparenz und Dokumentation dem Kriterium entsprechend sichergestellt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Fachhochschule der Diakonie Bielefeld verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das in Anlehnung an die Prinzipien des EFQM-Modells für Excellence der „European Foundation for Quality Management“ konzipiert ist. In das Qualitätsmanagement sind alle Mitarbeitenden und Studierenden eingebunden. Das Qualitätssicherungssystem ist in einem Qualitätsmanagementhandbuch hinterlegt, das demnächst überarbeitet werden soll und muss (u.a. wird eine Reduzierung der anonymen schriftlichen Lehrevaluation zugunsten stärker qualitativer Evaluationsverfahren angestrebt; z.B. systematische Gespräche mit Studierenden etc.). Dies ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Gleichwohl loben die Gutachtenden die zur Akkreditierung vorgelegten Evaluationsergebnisse (neben statistischen und soziodemographischen Daten zu den Studierenden finden sich Ergebnisse zum Studienabbruch, zur Kooperation mit den Pflegeschulen, zur studentischen Arbeitsbelastung sowie zu den bislang insgesamt 41 Absolvierenden) und die daraus abgeleiteten Konsequenzen im Sinne der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs, die sich z.B. in der Verlegung des Studienbeginns in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante manifestieren (*siehe hierzu Kriterium 10*). Eine weitere Konsequenz sind die eingerichteten Vertiefungsalternativen „NeuroCare“ und „generalistische Pflege“. Die zweite Alternative konnte die Gutachtenden in der Diskussion jedoch wenig überzeugen, da eine gewisse Generalistik aus ihrer Sicht eine Grundlage für alle Pflegestudiengänge ist. Die Erkenntnisse aus den Rückmeldungen gehen somit ersichtlich in die Planung der nächsten Studierendurchgänge ein. Dies wird von den vor Ort befragten Studierenden bestätigt.

Die Beratungs- und Begleitungsangebote für Studierende werden positiv bewertet. Dies gilt auch für die Tatsache, dass (auch vor Ort anwesende) Studierende der beiden Studienvarianten in die Gremien der Fachhochschule eingebunden sind.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist ein auf neun Semester Regelstudienzeit angelegter Studiengang, der in einer ausbildungsbegleitenden und in einer berufsbegleitenden Studienvariante angeboten wird.

Die ausbildungsbegleitende Studienvariante zeichnet sich durch die Inanspruchnahme von Fachschulen als zweiten Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf diese beiden Lernorte sowie eine ausbildungsbezogene Praxis aus, die an Kliniken und Krankenhäusern als drittem Lernort absolviert wird. Die ersten fünf Semester werden ausbildungsbegleitend studiert, die zweite Studienphase (Semester sechs bis neun) wird in Form eines Teilzeitstudiums absolviert. Die ausbildungsbegleitende Studienvariante führt zu einer Doppelqualifikation als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und zum Erwerb des ersten Hochschulgrades in Form eines Bachelorabschlusses. Das Studium dieser Studienvariante, in der 60 CP für die zum Teil parallel absolvierte Pflegeausbildung auf das Bachelorstudium angerechnet werden, startet aufgrund der hohen Abbruchquoten (z.T. 40%) zukünftig jeweils im zweiten Ausbildungshalbjahr. Der Grund für diese ab dem Sommersemester 2017 in Kraft tretende Maßnahme ist, dass der Studienabbruch laut Evaluation häufig darauf zurückzuführen ist, dass die Auszubildenden bzw. Studierenden innerhalb des ersten halben Ausbildungsjahres merken, dass sie sich entweder nicht mit ihrer Studienrichtung identifizieren können oder aber mit den daraus resultierenden Berufsmöglichkeiten unzufrieden sind. Oftmals haben sie sich aber auch mit den falschen Erwartungen für die Ausbildung bzw. das Studienfach entschieden. Die Maßnahme ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar und folgerichtig.

Die Hochschule trägt die akademische Letztverantwortung für den in Kooperation mit (laut Hochschule) 16 Berufsschulen angebotenen Studiengang. Da die Kooperationen unterschiedlich umfänglich sind, wird diesbezüglich seitens der Gutachtenden empfohlen, die Art der Kooperation mit den schulischen Kooperationspartnern zu konkretisieren (z.B. feste Kooperationspartner, punktuelle Kooperationen etc.).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind dem Studienmodell angemessen. Sowohl die Studiengangkonzeption als auch deren (trotz hoher Belastung) Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden in den geprüften Unterlagen nachvollziehbar kenntlich gemacht. Auch die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen ist adäquat. Laut den befragten Studierenden ist eine gute Betreuung und Begleitung durch die Lehrenden und Studiengangverantwortlichen sichergestellt. Zudem ist die Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen gegeben. Hier ist besonders positiv das „Paten-System“ hervorzuheben, bei dem die ausbildungsbegleitend Studierenden für die Dauer des Studiums von

einem akademisch qualifizierten Berufsangehörigen aus einer Pflegeeinrichtung begleitet werden.

Die berufsbegleitende Studienvariante, die sich an Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung richtet, werden in den Semestern fünf bis neun 120 CP in Form eines Teilzeitstudiums absolviert. Auch hier werden 60 CP für die Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet. Das sechste bis einschließlich neunte Semester wird gemeinsam mit den Studierenden der ausbildungsbegleitenden Studienvariante absolviert. Das fünfte Semester ist in der berufsbegleitenden Studienvariante vorgeschaltet. Hierzu weisen die Gutachtenden darauf hin, dass die Zusammenlegung der beiden Kohorten auch kleinere Lehr-Lern-Formate nach sich zieht, die personalintensiv sind (z.B. Seminare, Kleingruppenarbeit etc.).

Die pauschale Anrechnung von 60 CP aus der Pflegeausbildung entspricht in beiden Studienvarianten den Vorgaben der beiden KMK-Anrechnungsbeschlüsse. Der Blended-Learning-Ansatz mit Lerngruppen und E-Learning basiert auf der Lernplattform Moodle. Hier wird auf Wunsch und Kritik der Studierenden empfohlen, die Lernplattform systematischer zu gestalten und die dort aufbereiteten Inhalte dauerhaft aktuell zu halten.

Vor Ort diskutiert wurden auch die Perspektiven des Studiengangs vor dem Hintergrund des angekündigten neuen Pflegeberufsgesetzes, das u.a. auch die Möglichkeit primärqualifizierender Studiengänge vorsieht. Hier präferiert die Hochschule derzeit eher eine Fortsetzung des bisherigen ausbildungsbegleitenden Studienmodells.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Fachhochschule der Diakonie Bielefeld strebt die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Stufen von Lehre, Studium, Forschung und wissenschaftlicher Qualifikation an. Sie bezieht sich dabei in ihrem Gleichstellungsprogramm auf die Strategie des Gender Mainstreaming. Gleichstellung wird dabei als eine dauerhaft zu realisierende Querschnittsaufgabe von allen Mitgliedern der Hochschule verstanden. Zentrale Themen der Gleichstellung sind die Personalgewinnung, die Teilhabe an Gremien, Schutz vor sexueller Belästi-

gung und perspektivisch, so die Auskunft vor Ort, die umfassende Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung.

Die Maßnahmen der Gleichstellung sind Gegenstand der Evaluation. Die Ergebnisse werden jährlich auf einer Hochschulkonferenz vorgetragen und beraten.

Für Fragen der Gleichstellung, des Gender-Mainstreamings und der Frauenförderung wurde die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet. Für die Beratung und Fragen des Nachteilsausgleichs steht eine Teilhabebeauftragte zur Verfügung.

Aus der Perspektive der Inklusion orientiert sich die Hochschule an den Standards des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Entsprechende Regelungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 17 Abs. 7-9 der Studien- und Prüfungsordnung.

Die staatlich anerkannte Fachhochschule der Diakonie Bielefeld kennzeichnet ein kirchlich-diakonisches Selbstverständnis auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Die Hochschule erwartet von ihren Lehrenden, Mitarbeitenden und Studierenden, dass sie bereit sind, sich offen und reflektiert mit religiöser, kultureller und sozialer Pluralität auseinanderzusetzen. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Das Thema Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie spielt insbesondere bei den Studierenden der berufsbegleitenden Studiengänge eine bedeutende Rolle. Hier bietet die Hochschule u.a. die Optionen einer mit geringen Studiengebühren verbundenen Verlängerung der Studienzeit (mit finanzieller Entlastung), Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten sowie die Möglichkeit eines Freisemesters. Hinzu kommt eine von den Studierenden bestätigte intensive Betreuung der Langzeitstudierenden. Die Flexibilität und das Entgegenkommen der Hochschule bezogen auf die i.d.R. berufstätige Studierendenklientel werden von den Gutachtenden ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen in den beiden zu akkreditierenden Studiengängen umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gesprächsrunden waren nach Auffassung der Gutachtenden durchgehend von einem wertschätzenden Umgang geprägt. Die Gesprächsatmosphäre war konstruktiv und offen.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv hervorzuheben sind:

- das 2016 neu bezogene, gut ausgestattete, die Studiengänge „bündelnde“ Zentralgebäude („Haus Groß-Bethel“) mit der erweiterten Bibliothek im Sockelgeschoss, das aus Sicht der Studierenden wesentlich zur Wahrnehmung als Hochschule und zum wechselseitigen Kontakt der Studierenden aus verschiedenen Studiengängen beiträgt,
- die vorgelegten Evaluationsergebnisse und die daraus abgeleiteten Konsequenzen im Sinne der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- die laut den befragten Studierenden gute Betreuung und Begleitung durch die Lehrenden und Studiengangverantwortlichen,
- die Flexibilität und das Entgegenkommen der Hochschule bezogen auf die i.d.R. berufstätige Studierendenklientel (u.a. mit der Möglichkeit, die Regelstudienzeit gegen eine geringe Studiengebühr zu überziehen; intensive Betreuung der Langzeitstudierenden etc.),
- das „Paten-System“, bei dem die ausbildungsbegleitend Studierenden für die Dauer des Studiums von einem akademisch qualifizierten Berufsangehörigen aus einer Pflegeeinrichtung begleitet werden,
- die Fähigkeit der von einem kirchlich-diakonischem Selbstverständnis geprägten Fachhochschule, offen und reflektiert mit religiöser, kultureller und sozialer Pluralität (der Studierenden) umzugehen,
- die finanziellen Entlastungsmöglichkeiten für die Studierenden,
- die Verschiebung des Studienbeginns in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante um ein halbes Jahr nach Ausbildungsbeginn und
- das dem Bachelorabschluss entsprechende Niveau der Abschlussarbeiten und die ansprechenden Studienbriefe.

Handlungsbedarfe sehen die Gutachtenden insbesondere bezogen auf das Modulhandbuch bzw. seine Überarbeitung.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pfleger“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Es ist eine Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung vorzulegen.
- Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die in den Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernmethoden sind durchgängig modulbezogen zu konkretisieren (z.B. im Hinblick auf den Einsatz von Studienbriefen, Readern, Aufgaben im Selbststudium etc.). 2. Die z.T. sehr kleinteilig ausgefallenen Beschreibungen der Modulinhalte sind auf einer höheren Abstraktionsebene (Zusammenfassung von Stoffgebieten) darzustellen (z.B. Modul 50: „Methodologie und Forschungsmethodik“). 3. Die Modulprüfungen sind im Hinblick auf die Kompetenzorientierung zu prüfen und ggf. anzupassen (empfohlen wird auch eine größere Varianz der Prüfungsformen). 4. Die Modulbeschreibungen in den studiengangübergreifend eingesetzten Modulen sind in den studiengangbezogenen Modulhandbüchern zu vereinheitlichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es wird empfohlen, die hohe Belastung der hauptamtlich Lehrenden (Lehre, Prüfungen, E-Learning, Betreuung von Lerngruppen etc.) zu reduzieren bzw. diese Personen durch einen Aufwuchs des wissenschaftlichen Personals zu entlasten.
- Es wird empfohlen, die Art der Kooperation mit den schulischen Kooperationspartnern zu konkretisieren (z.B. feste Kooperationspartner, punktuelle Kooperationen etc.).

- Es wird empfohlen, die Lernplattform Moodle systematischer zu gestalten und die dort aufbereiteten Inhalte dauerhaft aktuell zu halten.
- Es wird empfohlen, die strukturell sehr heterogen aufgebauten Modulhandbücher in der Struktur anzugleichen bzw. strukturell zu vereinheitlichen.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 18.05.2017**

Beschlussfassung vom 18.05.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 11.01.2017 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen sowie das Votum der Gutachtenden.

Die Beschreibung der Modulinhalte hält die Akkreditierungskommission sowohl in Bezug auf ihre Abstraktheit als auch im Vergleich der studienübergreifenden und der studiengangbezogenen Module für hinreichend und spricht diesbezüglich keine Auflage aus. Den vorgesehenen Prüfungsmix hält die Akkreditierungskommission ebenfalls für ausreichend kompetenzorientiert und spricht keine Auflage aus.

Im Diploma Supplement (englische Version) ist die Regelstudienzeit von neun Semestern nicht abgebildet. Die Akkreditierungskommission spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Pflege“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der Studiengang wird in zwei Studienvarianten angeboten: 1. als ausbildungsbegleitendes Studium für Auszubildende in einem der als Heilberufe anerkannten Pflegeberufe (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und 2. als berufsbegleitendes Studium für Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem der genannten Pflegeberufe. Der erstmals zum Sommersemester 2012 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht in beiden Studienvarianten eine Regelstudienzeit von neun Semestern vor. Der Studiengang wird in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante in Kooperation mit insgesamt 16 schulischen Partnern durchgeführt.

Auf das Studium pauschal angerechnet werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung

von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II"): In der ausbildungsbegleitenden Studienvariante werden 60 CP für die studienbegleitend erworbene Pflegeausbildung pauschal auf das Studium angerechnet. In der berufsbegleitenden Studienvariante werden 60 CP für die als Zulassungsvoraussetzung definierte abgeschlossene pflegerische Erstausbildung auf das Studium angerechnet.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Im Diploma Supplement ist die Regelstudienzeit von neun Semestern abzubilden. (Kriterium 2.2)
2. In den Modulbeschreibungen sind die vorgesehenen Lehr- und Lernmethoden durchgängig modulbezogen zu konkretisieren. (Kriterium 2.3)
3. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 18.02.2018 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.